Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen | November 2019

FUK-DIALOG

Bild: Christian Heinz/HFUK Nord

Versicherungsschutz im Feuerwehrdienst

Gut geschützt nach klaren Regeln

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind während der Ausübung ihres Dienstes gesetzlich unfallversichert. Für den Versicherungsschutz sorgen die Feuerwehr-Unfallkassen und Unfallkassen der Länder. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf viele Bereiche und Personen in der Feuerwehr. Es gibt aber auch klare Regeln und Grenzen des Versicherungsschutzes. Mit dem Schwerpunkt dieses Heftes klären wir darüber auf.

Gesetzliche Unfallversicherung: Eine gute Sache

Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihren Ursprung in der Industrialisierung Deutschlands. Lange Arbeitszeiten an Maschinen mit einem hohen Gefahrenpotential zollten ihren Tribut. Die Zahl der Arbeitsunfälle mit schweren und tödlichen Verletzungen nahm rapide zu. Die Arbeiter und Arbeiterinnen, unter ihnen auch viele Kinder, hatten keinerlei Absicherung bei einem Unfall. Kündigung und Armut waren die Folge.

Weiter auf Seite 3

Kampagne
Mit „blöden Ideen“ gegen Verkehrsunfälle
» Seite 2

100 Jahre „SiBes“
Kein bisschen angestaubt
» Seite 6

Vorbild
Jan Traulsen ist „kommmitmensch“
» Seite 7

Winterreifen
Pflicht auch für Feuerwehrfahrzeuge
» Seite 8

Präventionskampagne „kommmitmensch“

Mit „blöden Ideen“ gegen Verkehrsunfälle

Die Präventionskampagne „kommmitmensch“ der gesetzlichen Unfallversicherung wirbt für Sicherheit im Straßenverkehr - Verkehrsunfälle verursachen einen Großteil der schweren Arbeitsunfälle. Auch für den Feuerwehrbereich ist dies ein wichtiges Thema.

Die Kampagne ruft dazu auf, mehr Wert auf Sicherheit im Straßenverkehr zu legen. Mit Motiven, die regelverletzendes Verhalten darstellen, wollen Berufsgenossenschaften und (Feuerwehr-) Unfallkassen Aufmerksamkeit erregen. So wollen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherten und die Betriebe dafür gewinnen, über den eigenen Umgang mit Sicherheitsfragen zu sprechen. Insbesondere in den sozialen Medien erscheinen dazu Motive, die gefährliche Situationen – „blöde Ideen“ – zeigen. Unter www.kommmitmensch.de erhalten interessierte Betriebe und Personen Informationen, wo sie ansetzen können, um Unfallrisiken zu senken.

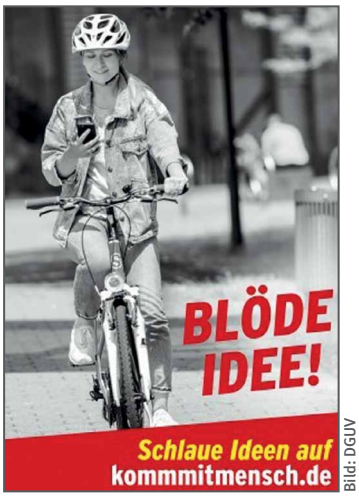

Bild: DGUV

Verkehrsunfälle bei der Arbeit enden besonders häufig mit schweren Verletzungen oder dem Tod. Das geht aus einer Studie des Spitzenverbands der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), hervor. Auf Unfälle mit Fahrzeugen im Straßenverkehr entfallen danach zwei Fünftel der Unfalltoten und ein Fünftel der neuen Rentenfälle, die in der Studie untersucht wurden. Konkret waren dies 343 Unfalltote und 2.456 neue Unfallrenten im Jahr 2017.

Arbeits- und Wegeunfälle mit LKW nehmen zu

Verkehrssicherheit im Betrieb zum Thema machen

Bild: DGUV

Bei den Arbeits- und Wegeunfällen im Straßenverkehr hat die Zahl der Unfälle, an denen ein LKW beteiligt war, in den vergangenen Jahren zugenommen. Im Jahr 2014 waren es noch knapp 5.600 Unfälle, 2018 schon 6.228. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen anlässlich des Kontrolltags sicher.mobil.leben der Polizei hin. Unter dem Motto „Brummis im Blick“ kontrollierte die Polizei bundesweit die Sicherheit von LKW und die Fahrtauglichkeit ihrer Fahrerinnen und Fahrer. Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt das Anliegen, die Sicherheit im Straßenverkehr zu fördern. Im Rahmen ihrer Kampagne „kommmitmensch“ ruft sie Betriebe auf, Führungskräfte und Beschäftigte stärker für die Risiken von Ablenkung am Steuer zu sensibilisieren.

„Bei den Unfällen, die wir registrieren, kamen überwiegend Kraftfahrerinnen und -fahrer zu Schaden, aber auch Versicherte, die mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs waren“, sagt Gregor Doepke, Leiter der Kampagne „kommmitmensch“ und Kommunikationschef der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Im Jahr 2018 habe die gesetzliche Unfallversicherung 84 tödliche Unfälle mit LKW-Beteiligung verzeichnet.
„Die Ursachen für einen Verkehrsunfall sind häufig komplex. Aber jedes Unternehmen kann einen Beitrag zur Sicherheit seiner Beschäftigten leisten, indem es Verkehrssicherheit zum Thema macht. Führungskräfte sollten mit gutem Beispiel vorangehen und verdeutlichen, dass ihnen die Sicherheit der Beschäftigten wichtig ist. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass das Arbeiten am Computer während der Fahrt – was man inzwischen häufiger sieht – ein No-Go ist. Unser aktuelles Präventionsplakat greift dieses Motiv daher auf.“

Im Rahmen ihrer Präventionskampagne „kommmitmensch“ geben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Tipps, wie Unternehmen das Thema angehen und ihre Präventionskultur verbessern können. Dabei stellt die Kampagne riskantes Verhalten unter dem Titel „blöde Idee“ dem sicherheitsbewussten Verhalten – „schlauen Ideen“ – gegenüber. „Ziel ist, dadurch den Dialog über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Unternehmen zu fördern“, so Doepke. Erst das gemeinsame Gespräch über Gefahrensituationen ermögliche den Aufbau einer konstruktiven Fehlerkultur. Das bedeute zum Beispiel: Beinahe-Unfälle ansprechen und aus den eigenen Fehlern lernen. Doepke: „Was ist uns wichtig? Wollen wir nur schnell ans Ziel kommen bei unseren Fahrten oder wollen wir vor allem sicher und gesund ankommen, ohne uns und andere zu gefährden? Was können wir dafür tun? Über diese Fragen zu sprechen, hilft die Präventionskultur im Unternehmen voranzubringen.“

Weitere Informationen unter:
www.kommmitmensch.de
www.abgelenkt.info

Fortsetzung Leitartikel: Gut geschützt nach klaren Regeln

Reichskanzler Otto von Bismarck strebte deshalb eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung an, deren Kosten allein Arbeitgeber und Staat tragen. Auch wenn der Antrieb dafür nicht die „soziale Ader“ Bismarcks war, sondern die Notwendigkeit, die zunehmende Aufruhr der Arbeiterschaft zu besänftigen, wurde 1884 der Grundstein der gesetzlichen Unfallversicherung gelegt. Durch sie war nun gewährleistet, dass, neben der sozialen Absicherung, Arbeiter ihre berechtigten Ansprüche nicht vor Gericht durchsetzen mussten. Wer hätte sich das in damaligen Zeiten auch leisten können? Im Gegenzug müssen Unternehmen keine Schadensersatzansprüche fürchten, wenn Versicherte einen Arbeits- oder Wegeunfall erleiden oder an einer Berufskrankheit erkranken. Die gesetzliche Unfallversicherung ist somit ein voller Erfolg.

Unfallversicherung immer weiter entwickelt

Während zunächst nur Arbeiterinnen und Arbeiter gesetzlich unfallversichert waren – die sogenannte echte Unfallversicherung, wurde das System immer weiter fortentwickelt. Das Leistungsspektrum wurde erweitert und es wurden auch die Wege zur und von der Arbeit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt, ebenso wie Berufskrankheiten. Auch der Kreis der versicherten Personen wurde nach und nach um Schüler und Studenten, Kindergartenkinder, aber auch ehrenamtlich Tätige erweitert. Da sie weder „echte“ Arbeitnehmer sind noch „echte“ Arbeitgeber haben, wird in diesen Fällen auch von der „unechten“ Unfallversicherung gesprochen.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, mit ihren Kinder- und Jugendabteilungen, den Alters- und Ehrenabteilungen, fallen als ehrenamtlich Tätige unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch die Feuerwehr-Musikzüge werden hier eingeschlossen. Zwar sind diese Personen alle ehrenamtlich und insbesondere unentgeltlich tätig, sie erfüllen aber dennoch eine wichtige Pflichtaufgabe der Kommunen, die zudem sehr anspruchsvoll und oftmals auch gefährlich ist. Deshalb können den Feuerwehrangehörigen im Falle eines Unfalles zusätzliche Leistungen aus einem umfangreichen Mehrleistungssystem gewährt werden.

Bild: Christian Heinz/HFUK Nord

Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr: Die mit der Organisation betrauten Feuerwehrangehörigen sind über die FUK versichert.

Versichert sind

- der Einsatzdienst in der Feuerwehr (retten, löschen, bergen, schützen),
- Ausbildungsdienst und Übungen,
- Teilnahme an Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen (z.B. Lehrgangsbesuche)
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitgliederwerbung),
- Dienstsport,
- offizielle Veranstaltungen der Jugend- und Kinderfeuerwehren (z.B. Ausbildungsdienst, Zeltlager, Ausflüge),
- dienstliche Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Kameradschaftsabende, Amtsfeuerwehrfest)
- Proben und offizielle Auftritte der Musikzüge
- Sonstige Tätigkeiten und Veranstaltungen, die den Zwecken der Feuerwehr wesentlich dienen und für die Feuerwehrdienst angeordnet wurde (z.B. Abordnung einer Delegation zur offiziellen Ehrerweisung der Feuerwehr bei einer Hochzeit, runden Geburtstagen, Bestattung),
- die mit den Feuerwehrtätigkeiten zusammenhängenden Wege.

Voraussetzung für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Feuerwehrangehörige erhalten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie einen Arbeitsunfall (siehe § 8 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) 7) im Betrieb der Feuerwehr erlitten haben. Dieses setzt voraus, dass eine versicherte Person während einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet, der zu einem Gesundheitsschaden führt. Der Kausalzusammenhang muss durchgängig erfüllt sein.

Aber nicht alles, was im Feuerwehrdienst passiert, ist auch ein Unfall und nicht jeder Unfall ist auch ein Arbeitsunfall. Die Begriffe Unfall und Arbeitsunfall sind definiert und gelten für alle in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen, also auch für die Feuerwehrangehörigen.

Definition:
Ein Unfall ist ein plötzliches, und von außen auf den menschlichen Körper einwirkendes, unfreiwilliges Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden bzw. zum Tod führt.
Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den versicherte Personen infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden

Sofern ein Arbeitsunfall vorliegt, werden von den Feuerwehr-Unfallkassen von Amtswegen, also ohne dass ein Antrag gestellt werden muss, alle Leistungen erbracht. Angefangen bei ambulanter und stationärer Behandlung über medizinische bzw. soziale Reha bis hin zu Geldleistungen reicht die Palette der Leistungen. Einzige Voraussetzung ist, dass die Feuerwehr-Unfallkasse von dem Ereignis Kenntnis erlangt. Dies erfolgt in der Regel durch die Unfallanzeige.

Kausalität eines Arbeitsunfalles im Betrieb der Feuerwehr

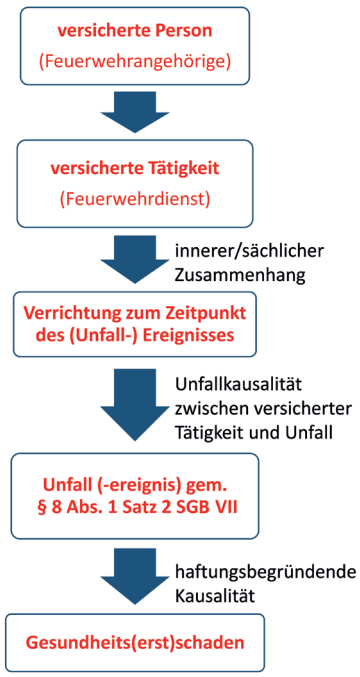

Fortsetzung Leitartikel: Gut geschützt nach klaren Regeln

Fall 1

Ein Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr feiert den 75. Geburtstag. Auch Angehörige seiner Wehr besuchen ihn aus diesem Anlass.

Bei der Aufstellung des Jahresplanes hat die FF beschlossen, dass der Wehrführer und zwei Vorstandsmitglieder einen Blumenstrauß und ein kleines Präsent überreichen sollen.

Die Delegation überbringt die Grüße der FF zu einem besonderen Jubiläum des Ehrenmitglieds und dankt für das erbrachte Engagement.

Der Wehrführer und seine Vorstandsmitglieder sind Feuerwehrangehörige, und weil sie eine offizielle Abordnung sind, auch bei einer versicherten Tätigkeit. Bei einem Unfall würde ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegen.

Handlungstendenz ist Ehrerweisung der Institution Freiwillige Feuerwehr gegenüber ihren Ehrenmitgliedern.

versichert

Die Feuerwehrangehörigen A und B kennen den Jubilar schon von Kindheit an und fühlen sich ihm kameradschaftlich verbunden. Auch sie machen ihre Aufwartung.

Die beiden Feuerwehrangehörigen gratulieren dem Jubilar, weil sie ihn persönlich mögen und wertschätzen.

Es handelt sich zwar auch hier um Feuerwehrangehörige, A und B gehen jedoch als Privatpersonen (innere Verbundenheit) zu dem Jubilar. Bei einem Unfall läge kein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vor.

Die Handlungstendenz liegt eindeutig im privaten Bereich.

nicht versichert

Fall 2

Die Stadt D hat eine Partnerstadt F in Frankreich. Auch zwischen der Freiwilligen Feuerwehr in D und der Feuerwehr in F besteht eine Partnerschaft

Die Feuerwehr in F feiert ein Jubiläum. Eine kleine Delegation der FF D möchte die Partnerwehr besuchen. Der Bürgermeister in D genehmigt die Dienstreise. Die Anreise erfolgt mit dem Privat-PKW der Wehrführerin.

Die Mitglieder der Delegation (versicherte Feuerwehrangehörige) befinden sich auf der Dienstreise bei einer versicherten Tätigkeit. Bei einem Unfall würde ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegen.

Die Handlungstendenz ist durch die offizielle Entsendung durch den Bürgermeister (Wissen und Wollen) geprägt.

versichert

Vier junge Kameraden der FF D haben schon viel über die Feuerwehrarbeit in F gehört. Sie möchten gerne ihr Feuerwehrwissen erweitern und beschließen, ihren nächsten Urlaub in F zu verbringen. Die Feuerwehr F freut sich darüber und bietet ihnen kostenlos eine Unterkunft an.

Die vier Feuerwehrangehörigen wollen sich zwar fortbilden, es handelt sich nicht um eine Ausbildung gemäß den Feuerwehrdienstlichen Vorschriften. Sie werden auch nicht durch den Dienstherren ihrer Wehr (Bürgermeister) zu dieser Fortbildung entsandt.

Die Handlungstendenz beruht auf privatem Interesse, auch wenn die neu gewonnenen Erkenntnisse durch diesen Besuch für den Dienst in ihrer Wehr von Nutzen sein können.

nicht versichert

Zusammenhang: Feuerwehrangehörige – Feuerwehrdienst – Unfall

Fehlt ein Glied in der Kausalkette (siehe Schema Seite 3), handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall und die Feuerwehr-Unfallkasse ist nicht zuständig.

Zu klären ist zuerst, ob die verunfallte Person auch gesetzlich unfallversichert ist. So kann es z.B. sein, dass zwar ein Unfallereignis vorliegt, aber die verunfallte Person nicht zum Kreis der Versicherten gehört. Das wäre z.B. der Fall, wenn beim „Tag der offenen Tür“ einer Freiwilligen Feuerwehr ein Besucher die Gelegenheit nutzt, um ein Einsatzfahrzeug mal von innen zu sehen. Kommt es hierbei zu einem Unfall, ist dieser Besucher nicht bei der Feuerwehr-Unfallkasse versichert, denn er ist kein Feuerwehrangehöriger.

Dienstlich oder privat?

Auch Feuerwehrangehörige sind nicht immer und überall versichert. Die Tätigkeit, die zum Unfallzeitpunkt ausgeübt wird, muss in einem inneren Zusammenhang zu einem der Feuerwehr dienlichen Zweck stehen. Fehlt dieser Zusammenhang, so liegt eine private Tätigkeit vor, die nicht über die Feuerwehr-Unfallkasse versichert ist. Alle Tätigkeiten, welche während eines Feuerwehrdienstes aus eigenwirtschaftlichen, privaten Gründen verrichtet werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dazu gehören z.B. Toilettengang und Raucherpause. Bei der Nahrungsaufnahme besteht der Versicherungsschutz nur, wenn diese durch den Feuerwehrdienst bedingt ist und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dient (Trinkpause, Gemeinschaftsverpflegung an der Einsatzstelle).

Die Voraussetzung, dass es sich für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles um eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit handeln muss, ist eigentlich eine eindeutige und logisch erscheinende Sache: Dennoch versteckt sich der Teufel manchmal im Detail. Die oben beschriebenen Beispiele verdeutlichen, dass auf den ersten Blick gleichgelagerte Fälle zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Dies zu prüfen, gehört zu den Aufgaben der Feuerwehr-Unfallkasse.

Arbeitsunfall oder nicht?

Zur Ablehnung eines Arbeitsunfalls durch die Feuerwehr-Unfallkasse kann es auch kommen, wenn der Unfallbegriff nicht erfüllt ist. Dabei ist die Sachlage, ob es sich um ein Unfallereignis handelt oder ein Gesundheitsschaden auf einer anderen, z.B. krankheitsbedingten Schadensanlage beruht, in den seltensten Fällen klar und eindeutig zu erkennen. Meistens sind weitere Ermittlungen zum Unfallhergang durch die Feuerwehr-Unfallkasse erforderlich. In der Regel wird dazu die Präventionsabteilung eingeschaltet, die dann weitere Details zum Unfallablauf ermittelt, Zeugen befragt und, wenn erforderlich, den Unfall noch einmal nachstellt. Auch die behandelnden Ärzte werden oftmals um zusätzliche Stellungnahmen gebeten. Trotz dieser umfangreichen Ermittlungen kann es erforderlich sein, ein Zusammenhangsgutachten einzuholen. Mit Hilfe dieses Gutachtens soll

Fortsetzung Leitartikel

Fall 3

Die Jugendfeuerwehr möchte einen Freizeitpark besuchen. Zur Betreuung stehen ausreichend Feuerwehrangehörige zur Verfügung. Allerdings nicht ausreichend Fahrzeuge, so dass die Eltern einer JF-Angehörigen ihren Privat-PKW zur Verfügung stellen. Die Bürgermeisterin hat die Fahrt als Dienstreise genehmigt. Auch der Privat-PKW ist in die Genehmigung eingeschlossen.

Der Vater der JF-Angehörigen fährt den PKW.

Da ohne den Vater nicht alle JF-Angehörigen in den Freizeitpark kommen, wird er für die Feuerwehr tätig und somit wie ein Versicherter tätig.

Der Vater wird zur versicherten Person, weil er wie ein Versicherter tätig wird. Eine versicherte Tätigkeit liegt mit der Dienstreisegenehmigung ebenfalls vor. Wenn ein Unfall eintritt, stellt dies einen Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr dar.

Der Vater stellt sich als Fahrer mit seinem Privat-PKW zur Verfügung, damit alle JF-Angehörigen gemeinsam in den Freizeitpark fahren können.

versichert

Da noch Platz im PKW ist, fährt die Mutter der JF-Angehörigen auch mit.

Um allen JF-Angehörigen die Fahrt in den Freizeitpark zu ermöglichen, ist die Anwesenheit der Mutter der JF-Angehörigen nicht erforderlich.

Die Mutter hat keine Aufgabe bei dieser Fahrt. Sie nutzt lediglich die Möglichkeit, ebenso wie Tochter und Ehemann in den Freizeitpark zu fahren. Im Falle eines Unfalls wäre sie nicht gesetzlich unfallversichert.

Ihre Handlungstendenz ist rein privater Natur. Sie möchte den Tag mit ihrer Familie verbringen.

nicht versichert

geklärt werden, welche Gesundheitsschäden in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis und damit dem Feuerwehrdienst stehen. Eine bereits vorhandene Schadenanlage kann ebenfalls die Ursache für einen während des Feuerwehrdienstes eingetretenen Gesundheitsschaden sein. Ist der Gesundheitsschaden auf körperliche Vorschäden zurückzuführen, darf die Feuerwehr-Unfallkasse einen Arbeitsunfall aus rechtlichen Gründen nicht anerkennen, selbst wenn das Ereignis im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit eingetreten ist.

Übrigens haben wir über die Thematik der Vorschäden bereits ausführlich im FUK-Dialog, Ausgabe März 2013, berichtet (siehe www.fuk-dialog.de).

Bild: Christian Heinz/HFUK Nord

Arbeitsunfall: Manchmal sind weitere Ermittlungen erforderlich

Unfälle aus innerer Ursache

Grundsätzlich liegt kein Arbeitsunfall vor, wenn ein Gesundheitsschaden durch eine Erkrankung des bzw. der Feuerwehrangehörigen begründet ist. Das ist dann der Fall, wenn die körpereigene („innere“) Ursache zu dem eingetretenen Geschehensverlauf geführt hat. Zu Gesundheitsschädigungen aus inneren Ursachen zählen z.B. epileptische Anfälle. Haben betriebliche Einrichtungen oder Umstände zu Art und Schwere der Verletzung beigetragen, können Gesundheitsschäden, die durch den Sturz verursacht werden (z.B. eine Platzwunde), als Arbeitsunfallfolge anerkannt werden, nicht jedoch der Anfall selbst.

Entscheidung der Verwaltung

Kommt die Verwaltung zu der Entscheidung, dass der Unfall nicht den gesetzlichen Anforderungen des SGB VII entspricht, wird die Zuständigkeit für das anzeigte Ereignis mittels Verwaltungsakt abgelehnt. Das ist immer dann der Fall, wenn die Kausalitätskette oder auch der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang unterbrochen ist. Die Ableh-

Ansicht

Olaf Plambeck, Bürgermeister der Gemeinde Flintbek

Bild: Privat

Kommunale Mittel in guten Händen

Als Bürgermeister und Kostenträger schlagen zwei Herzen in meiner Brust, wenn es um die Feuerwehr-Unfallkasse geht. Zum einen ist es Pflichtaufgabe meiner Gemeinde, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auf der anderen Seite gibt es noch viele andere Aufgaben, die wir zu leisten haben. An Aufgaben mangelt es also nicht, nur das Geld dafür ist endlich. Natürlich weiß ich zu schätzen, was die Männer und Frauen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flintbek alles leisten – ehrenamtlich und unentgeltlich. Deshalb ist es auch keine Frage, dass diese Menschen gut ausgerüstet werden und auch gut abgesichert sein müssen. Als Mitglied des Vorstandes der HFUK Nord kann ich sozusagen „live“ miterleben, welche Aufgaben die Kasse hat und was mit den finanziellen Mitteln passiert, die von unseren Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Wenn es um eine gute und sinnvolle Absicherung unserer Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen geht, ist es gut angelegtes Geld.

Als Kostenträger erwarten wir aber auch, dass die Feuerwehr-Unfallkasse verantwortungsvoll mit dem zur Verfügung gestellten Geld umgeht. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger hat die Feuerwehr-Unfallkasse die vom Gesetzgeber vorgesehenen Grenzen einzuhalten. Schließlich ist sie ein Unfallversicherungsträger, wie der Name schon sagt. Das bedeutet, Unfälle zu versichern. Eine sorgfältige Prüfung der angezeigten Fälle ist daher auch in allgemeinem Interesse.

Wenn die Grenzen des Versicherungsschutzes als zu eng angesehen werden, können Lösungen gefunden werden. Ich bin froh, dass Städte und Gemeinden im Geschäftsgebiet der HFUK Nord über die Möglichkeit verfügen, einem Fonds für Gesundheitsschäden beizutreten. Dies ist eine gute Sache, wenn es um die Würdigung des Ehrenamtes geht. Auch für uns als Verantwortliche für die Feuerwehr ist von Vorteil, wenn wir darauf verweisen können. Die Mittel dieses Fonds wissen wir bei der HFUK Nord in guten Händen. Die Einnahmen und Ausgaben werden transparent verwaltet.

Fortsetzung Leitartikel: Gut geschützt nach klaren Regeln

nung bedeutet aber nicht das endgültige „Aus“ für die Versicherten. Schließlich ist es möglich, dass sich Mitarbeiter der Verwaltung oder auch Gutachter geirrt haben, weil Informationen fehlten oder falsche Schlussfolgerungen gezogen wurden. Vor solchen Fehlentscheidungen sollen die Feuerwehrangehörigen geschützt werden. Aus diesem Grund gibt es verschiedene Stufen für einen Rechtsweg, um die Entscheidung der Verwaltung überprüfen zu lassen. Über diese Möglichkeit werden die Feuerwehrangehörigen in der Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheides aufgeklärt. Die unterste Stufe, um gegen die Ablehnung eines Arbeitsunfalles anzugehen, ist der Widerspruch. Über den Widerspruch wird noch in der Verwaltung entschieden. Deshalb gibt es bei jedem Unfallversicherungsträger mindestens einen Widerspruchsausschuss. Die Entscheidung über den Widerspruch trifft allerdings nicht mehr die Verwaltung alleine. In den Widerspruchsausschuss wird auch die Selbstverwaltung eingebunden und Vertreter der Kostenträger und der Versicherten entscheiden gemeinsam mit der Verwaltung über den Widerspruch.

Fällt auch der Widerspruchsbescheid nicht zu Gunsten einer/eines Versicherten aus, kann der Klageweg über ein Sozialgericht, Landessozialgericht, bis hin zum Bundessozialgericht beschritten werden.

Fazit

Feuerwehrangehörige sind bei der Ausübung ihres Dienstes umfassend unfallversichert. Dennoch kann es auch zu Ablehnungen von Arbeitsunfällen durch die Feuerwehr-Unfallkassen kommen. Schließlich gehört im Zweifelsfall auch die Prüfung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, zu den Aufgaben. Die bei den Feuerwehr-Unfallkassen versicherten Feuerwehrangehörigen können sich darauf verlassen, dass jeder Einzelfall genau geprüft wurde, ehe eine Ablehnung des Versicherungsfalles erfolgt. Andererseits können auch die Kostenträger darauf zählen, dass bei Überschreiten der Grenzen des Unfallversicherungsschutzes keine Mittel aus der Solidargemeinschaft der Kommunen fließen.

Zum Nachlesen: Zum Versicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wurde die Broschüre „Schutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren“ neu aufgelegt. Diese ist kostenlos über die jeweilig zuständige Feuerwehr-Unfallkasse erhältlich (siehe Seite 8).

Kein bisschen angestaubt

Sicherheitsbeauftragte werden heute genauso gebraucht wie vor 100 Jahren

Bild: Jürgen Kalweit/HFUK Nord

Sicherheitsbeauftragte in der Feuerwehr: Im Einsatz für die Unfallverhütung

Seit einhundert Jahren gibt es in deutschen Betrieben die „Sicherheitsbeauftragten“, die sich um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kümmern. Am 20. Oktober 1919 beschloss der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in allen größeren Betrieben dieses neue Ehrenamt einzuführen – damals hieß es noch Unfallvertrauensmann. Hintergrund dieser Neuerung war die hohe Zahl der Arbeitsunfälle in jener Zeit. Das Jahr 1917 brachte einen traurigen Rekord: 7.904 tödliche Arbeitsunfälle wurden aus deutschen Betrieben gemeldet – so viele wie nie zuvor und danach.

Die Beschäftigten eines Betriebes sollten deshalb eine „Vertrauensperson“ wählen, die „sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen, vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden, aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung der Schutzvorrichtungen zu machen, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken, sowie den mit der Überwachung betrauten Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten“ (*) habe.

Rundes Jubiläum für wichtige Akteure im Arbeitsschutz

Diese ‚Vertrauensperson‘, die im Betrieb Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist, gibt es bis heute. Und das runde Jubiläum kann auch in den Feuerwehren gefeiert werden, denn auch in den Wehren sind die Sicherheitsbeauftragten als wichtige Akteure in Sachen Unfallverhütung nicht wegzudenken.

In einem ausführlichen Beitrag haben sich die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg in der Frühjahrsausgabe 1-2019 ihrer Präventionsschrift „Der Sicherheitsbrief“ der Arbeit der „SiBes“ in den Feuerwehren gewidmet. In dem Artikel geht es um die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr und vor allem um die Rolle, Funktionen und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten in den Freiwilligen Feuerwehren.

Zum Nachlesen
„Sicherheitsbeauftragte in der Feuerwehr – unverzichtbar für die Unfallverhütung“ in Sicherheitsbrief Nr. 45, Ausgabe 1-2019, herunterladbar z.B. auf www.hfuk-nord.de oder www.fuk-mitte.de

(*) Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919. In: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, S. 5

Wichtiger Multiplikator – Jan Traulsen

„Wenn es richtig heiß wird, rettet Fitness Leben.“

Bild: Grvbe Fotografie/HFUK Nord

Jan Traulsen ist seit 37 Jahren Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Nübbel im Landkreis Rendsburg-Eckernförde. Der Amtswehrführer im Amt Fockbek beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Fitness der Feuerwehrangehörigen. „Für mich sind die Themen Sicherheit und Gesundheit seit jeher selbstverständlich und werden bei meinen Handlungen und Entscheidungen während der Feuerwehrtätigkeit stets mitbedacht“, sagt der Feuerwehrmann. Was dies angeht, ist Jan Traulsen Vorbild für andere – und seit neustem das Gesicht für den Bereich Feuerwehr innerhalb der neuen Präventionskampagne „kommmitmensch“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Unter anderem ist dafür ein Videoclip entstanden, der einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten von Jan Traulsen gibt. In seiner zusätzlichen Funktion als Kreisfachwart Feuerwehrsport (im Landkreis Rendsburg-Eckernförde) setzt Jan Traulsen mit „*FitForFire*“ und dem Deutschen Feuerwehr-Fitnessabzeichen (dFFA) zielgerichtete Sportprogramme in seinem regionalen Umfeld um. „Doch hierbei geht es für mich um weitaus mehr als nur um die theoretische Vermittlung bei den Feuerwehrangehörigen“, betont der Kreisfachwart Feuerwehrsport, „sondern ich versuche stets als Vorbild zu fungieren, indem ich Sport und Bewegung auch praktisch vorlebe.“ Traulsen versteht sich als kommmitmensch, weil er für Sicherheit und Gesundheit einsteht und dafür begeistern kann.

kommmitmensch heißt anpacken, vorleben und begeistern

Jan Traulsens Bestrebungen zielen dabei darauf ab, alle für den Sport zu begeistern. „Ich weiß, dass die Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger fit sind, mir geht es darum, die noch nicht Sportbegeisterten zu erreichen und zu motivieren, um ihnen zu zeigen, wie sie sich fit halten können. „Das vielfältige Sportangebot gilt natürlich auch für den Nachwuchs in den Jugendfeuerwehren und den Mitgliedern in den Ehrenabteilungen,“ erläutert er im Gespräch mit dem FUK-Dialog. Damit das gelingt, ist ein Angebot vonnöten, an dem nicht nur alle teilnehmen, sondern auch alle gleichermaßen Spaß haben. „Spaß und Freude an gemeinsamer Bewegung!“ ist laut Jan Traulsen hier der richtige Ansatz. „Ich wollte Sport in die Feuerwehr bringen und als Vorbild habe ich alles selber ausprobiert. Mein Anliegen ist der Breitensport und nicht der Leistungssport“, ergänzt der Kreisfachwart für Feuerwehrsport.

Um möglichst viele zu körperlicher Aktivität zu motivieren, verdeutlicht Jan Traulsen immer wieder, dass Sporttreiben elementar ist für die Arbeit der Feuerwehr. „Je fitter man ist, desto besser kann man helfen und andere retten und muss sich nicht um seinen Körper kümmern“, betont der Feuerwehrmann, der hauptberuflich als Berufsschullehrer auch Sport unterrichtet. Er weist darauf hin, dass „kaum eine Arbeit so gefährlich wie die der Feuerwehrleute ist. Hierfür muss man physisch wie psychisch gewappnet sein, denn bei mangelnder Fitness und zugleich zunehmender Einsatzbelastung arbeiten Körper und Kreislauf schnell am Limit. Dadurch kann die Unfallgefahr steigen.“ Dieses musterhafte Beispiel verdeutlicht, dass nicht nur Technik und Material entscheidend sind, um Einsätze und Übungen zu meistern, sondern es ganz wesentlich auch auf die persönliche Leistungsfähigkeit eines jeden Einzelnen ankommt, um auftretende Belastungen gesund zu überstehen.

Gemeinsam für eine gute Sache

Doch alleine kann Jan Traulsen die Ideen und Aktionen, die zu mehr Sicherheit und Gesundheit führen, nicht immer umsetzen. „Für mich zählt eben nicht nur die Fitness, sondern auch das Miteinander“. Vorbilder sind keine Einzelkämpfer, sondern arbeiten am besten in der Gemeinschaft. „Um am Ende alle für den Sport zu begeistern, werde ich zum einen von meinen Kameradinnen und Kameraden und zum anderen von der HFUK Nord unterstützt“, zeigt sich der Sport-Multiplikator zufrieden. Wenn alle an einem Strang ziehen, führt das Miteinander langfristig auch zu dem gewünschten Erfolg, dass Feuerwehreinsatzkräfte fit für´s Feuer bleiben.

Fahrsicherheit

Winterreifenpflicht auch für Feuerwehrfahrzeuge

Bild: Christian Heinz/HFUK Nord

Kennzeichnung „Alpine-Symbol“ an einem Winterreifen

Der Winter steht vor der Tür. Wir möchten deshalb noch einmal auf eine Neuerung hinweisen, die die Bereifung der Feuerwehrfahrzeuge betrifft: Die seit Dezember 2010 auch für Feuerwehrfahrzeuge verbindliche sogenannte „Winterreifenpflicht“ ist mit Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften 2017 konkretisiert worden.

Als Winterreifen gelten seit Juni 2017 nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol gekennzeichnet sind. Dieses Symbol kennzeichnet Winterreifen ab dem Produktionsdatum 01.01.2018 (DOT 0118). Damit verbunden ist eine entsprechende Typgenehmigung nach UN/ECE R-117, nach der bestimmte Prüfkriterien erfüllt werden müssen. Zu beachten ist, dass auch Busse und LKW ab 3,5 t zulässiger Gesamtmasse spätestens ab 01. Juli 2020 auf den gelenkten Vorderachsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Mit dieser Einführung wurde eine Regel zur Übergangsfrist aufgenommen, die es gestattet, bis zum 31.12.2017 hergestellte M+S Reifen auch weiterhin bei winterlichen Bedingungen zu verwenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum 30.09.2024. Eine zusätzliche M+S Kennzeichnung bleibt auch weiterhin möglich.

Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben u.a. Anhänger, sowie Feuerwehreinsatzfahrzeuge, für die bauartbedingt keine wintertauglichen Reifen verfügbar sind. Eine entsprechende Bestätigung sollte den Fahrzeugunterlagen beiliegen.

Weitere, ausführliche Informationen finden Sie in dem „Stichpunkt Sicherheit“ zu diesem Thema, der auf den Internet-Seiten der HFUK Nord und der FUK Mitte heruntergeladen werden kann.

Köpfe

Bild: FUK Brandenburg

Seit 1. Juli 2019: Dr. Nikolaus Wrage Geschäftsführer der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

FUK Brandenburg

Dr. Nikolaus Wrage ist neuer Geschäftsführer

Der 50jährige Volljurist kommt von der Deutschen Rentenversicherung und hat bislang in den Bereichen Reha-Kliniken und Unternehmensentwicklung Führungserfahrung gesammelt.

In das Thema Feuerwehr muss sich der Quereinsteiger einarbeiten. „Ich habe mir die Daten der Abteilungen Rehabilitation und Leistung sowie Prävention angeschaut und bin beeindruckt, auf welches Niveau das Dienstleistungsverständnis im vergangenen Vierteljahrhundert gehoben worden ist. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten sehr gut und engagiert zum Wohl der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren. Das ist gelebter Service für das Ehrenamt. Auch die Zusammenarbeit mit den anderen drei Feuerwehr-Unfallkassen ist weit gediehen.

Dieser erfolgreiche Pfad soll weiterentwickelt werden: „Es ist mein Ziel, das hohe Engagement der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren für ihre gefährliche und verantwortungsvolle Arbeit im Land Brandenburg auch in Zukunft bestmöglich zu unterstützen.“ Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Impressum

Herausgeber: Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
Redaktion: Christian Heinz, Gabriela Kirstein, Lars Frank
Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de
Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Fotos/Grafiken: Christian Heinz, Jürgen Kalweit, FUK Brandenburg, Olaf Plambeck, DGUV

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2019 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.